

a) in eigener Zuständigkeit

Der Betriebsleitung wird gemäß § 5 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.

b)

Dem Betriebsausschuss wird, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt NRW den nach § 106 GO NRW vorgeschriebenen Prüfungsvermerk ohne Einwendungen verfügt, Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Wasserwerk wird gemäß § 4 c) der Eigenbetriebsverordnung mit einem Jahresgewinn von 221.264,77 € festgestellt, der zu verwenden ist.

Eine Ausschüttung als Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 162.478,00 € ist an die Stadt abzuführen. Diese soll aus dem Jahresgewinn in Höhe von 221.264,77 € bedient werden.

Der verbleibende Überschuss in Höhe von 58. 787 € wird dem Bilanzgewinn zugeführt, der dann 1.196.114,17 € beträgt.